

Amtsblatt der Europäischen Union

C 349



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 20. Oktober 2020

63. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 349/01	Bekanntmachung der Kommission Leitlinien für die Durchsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung der EU über das Recycling von Schiffen hinsichtlich des Gefahrstoffinventars von Schiffen, die in europäischen Gewässern eingesetzt werden	1
2020/C 349/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9928 — QuattroR/HGM/Burgo) ⁽¹⁾	4

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 349/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1516 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen	5
2020/C 349/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen	7

Europäische Kommission

2020/C 349/05	Euro-Wechselkurs — 19. Oktober 2020	8
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 349/06	Beschluss der Kommission vom 8. Oktober 2020 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen	9
---------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 349/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien	16
2020/C 349/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien	17
2020/C 349/09	Angaben der mitgliedstaaten zur schliessung von fischereien	18
2020/C 349/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien	19
2020/C 349/11	Angaben der Mitgliedstaaten zur schliessung von fischereien	20
2020/C 349/12	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien	21

V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 349/13	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	22
2020/C 349/14	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	27
2020/C 349/15	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	32

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Kommission

Leitlinien für die Durchsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung der EU über das Recycling von Schiffen hinsichtlich des Gefahrstoffinventars von Schiffen, die in europäischen Gewässern eingesetzt werden

(2020/C 349/01)

Einleitung

Ab dem 31. Dezember 2020 müssen nach der EU-Verordnung über das Recycling von Schiffen ⁽¹⁾ alle Schiffe unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats und alle Schiffe unter der Flagge eines Drittlands, die einen Hafen oder einen Ankerplatz eines EU-Mitgliedstaats anlaufen, ein Gefahrstoffinventar mit einer Bescheinigung oder einer Übereinstimmungsbescheinigung mit sich führen.

Die Kommission hat Berichte von Branchenvertretern erhalten, wonach die Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Besichtigung der Schiffe und die Ausstellung bescheinigter Gefahrstoffinventare erheblich erschwert haben. Die zur Eindämmung der Pandemie verhängten Ausgangsbeschränkungen und die weitreichenden Reisebeschränkungen haben den Berichten zufolge viele Schiffseigner (oder deren Agenten) daran gehindert, die Gefahrstoffinventare überhaupt zu erstellen, aber auch die Besichter und die anerkannten Organisationen davon abgehalten, die Gefahrstoffinventare zu überprüfen und zu bescheinigen.

Daher dürften nach Einschätzung der Branchenvertreter mehrere Tausend Schiffe nicht in der Lage sein, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Gefahrstoffinventaren einzuhalten, und innerhalb der Frist bis zum 31. Dezember 2020 über die vorgeschriebene Zertifizierung zu verfügen.

Deshalb ist es angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Störungen angezeigt, einige gemeinsame Leitlinien zu erstellen, um bei der Durchsetzung durch die EU-Hafenbehörden bei den Schiffsüberprüfungen ab dem 1. Januar 2021 für einen harmonisierten Ansatz zu sorgen.

Allgemeine Leitprinzipien

Grundsätzlich liegt die Hauptverantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich der Gefahrstoffinventare beim Schiffseigner und die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung dieser rechtlichen Verpflichtungen bei den Behörden der EU-Hafenstaaten.

Es könnte jedoch erforderlich sein, bei der Durchsetzung dieser Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zu berücksichtigen, wenn diese Umstände dazu führen, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen zeitweise nicht möglich oder übermäßig schwierig ist.

Da höhere Gewalt an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gekoppelt ist ⁽²⁾, kann sie als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts angesehen werden, der selbst bei Fehlen einer ausdrücklichen Klausel angeführt werden kann ⁽³⁾. Der Inhalt des Begriffs „höhere Gewalt“ wird in der Rechtsprechung des Gerichtshofs wie folgt definiert:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

⁽²⁾ Vgl. hierzu die Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 1988 zu höherer Gewalt in den europäischen Rechtsvorschriften im Landwirtschaftsbereich, C(88) 1696 (ABl. C 259 vom 6.10.1988, S. 10).

⁽³⁾ Vgl. die Rechtssachen 71/87, Inter-Kom, EU:C1988:186, Randnummern 10-17 und C-12/92, Edmond Huygen und andere, EU:C:1993:914, Randnummer 31, vom Gerichtshof mehrmals angeführt, insbesondere in der Rechtssache T-220/04, Königreich Spanien

„Nach einer auf verschiedenen Gebieten des Unionsrechts entwickelten ständigen Rechtsprechung sind unter „höherer Gewalt“ ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen, auf die derjenige, der sich darauf beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.“⁽⁴⁾

Im besonderen Fall der Durchsetzung der Verpflichtungen aus der EU-Verordnung über das Recycling von Schiffen kann der Begriff der höheren Gewalt jedoch nicht automatisch geltend gemacht werden.

In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei jedem Schiffseigner die besonderen Umstände und den Umfang, in dem diese Rechtsprechung zur Anwendung kommen könnte, sorgfältig zu prüfen.

Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei dieser Prüfung den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung über das Recycling von Schiffen und dem Geltungsbeginn des Gefahrstoffinventars zu berücksichtigen und zu prüfen, ob und in welchem Umfang dieser Zeitraum von dem betreffenden Schiffseigner genutzt wurde, um sich auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzubereiten.

Es sei daran erinnert, dass die Europäische Agentur für die Sicherheit des Schiffsverkehrs (EMSA) im Oktober 2019 Leitlinien für Kontrollen in EU-Hafenstaaten zur Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung über das Recycling von Schiffen veröffentlicht hat.⁽⁵⁾ Ziel dieser Leitlinien der EMSA ist es, die Mitgliedstaaten und ihre bestellten Besichtigter bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über das Recycling von Schiffen und der Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle⁽⁶⁾ bei den Besichtigungen im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen dieser beiden Instrumente zu unterstützen. Es handelt sich um ein nicht verbindliches Referenzdokument, das sowohl technische Informationen als auch verfahrenstechnische Hinweise enthält und damit zur harmonisierten Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung über das Recycling von Schiffen und der Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle beiträgt. Deshalb wird generell empfohlen, diese EMSA-Leitlinien bei den Kontrollen durch die EU-Hafenstaaten zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die allgemeinen Erwägungen (in Abschnitt 6.3.2) der EMSA-Leitlinien bezüglich der Durchsetzungsmaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung hingewiesen. Darin heißt es sinngemäß: Werden in Bezug auf das Recycling von Schiffen Verstöße festgestellt, so sollte der Besichtiger geeignete Maßnahmen beschließen. Der Besichtiger sollte die Gewissheit haben, dass alle bei der Überprüfung bestätigten oder festgestellten Verstöße in Bezug auf das Recycling von Schiffen im Einklang mit der Verordnung über das Recycling von Schiffen behoben werden. Außerdem wird in den EMSA-Leitlinien darauf hingewiesen, dass der Besichtiger bei der Entscheidung über die geeignete(n) Maßnahme(n) aufgrund der festgestellten Verstöße im Zusammenhang mit dem Recycling von Schiffen pflichtgemäßes Ermessen ausüben sollte. Diese allgemeinen Leitprinzipien sollten auch im Zusammenhang mit festgestellten Verstößen gegen die Verpflichtungen im Rahmen des Gefahrstoffinventars, die durch die COVID-19-Krise verursacht worden sein könnten, beachtet werden.

Spezifische Szenarien aufgrund von COVID-19

Bei der Durchsetzung der Verordnung über das Recycling von Schiffen dürften die Behörden der EU-Hafenstaaten mit zwei konkreten COVID-19-bezogenen Szenarien konfrontiert werden, die bei den Überprüfungen einen stärker harmonisierten Ansatz auf Basis der oben genannten allgemeinen Leitlinien erfordern. Es wird vorgeschlagen, diesen harmonisierten Ansatz vorübergehend während eines begrenzten Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten der mit dem Gefahrstoffinventar zusammenhängenden Verpflichtungen (d. h. bis zum 30. Juni 2021) für vorhandene Schiffe anzuwenden, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands fahren und die einen Hafen in der EU anlaufen.

1) *Schiffe ohne gültiges Gefahrstoffinventar und/oder beiliegende Bescheinigung*

In diesem Fall kann ein Schiff einen Hafen in der EU nach dem 31. Dezember 2020 anlaufen, ohne ein gültiges Gefahrstoffinventar und/oder eine gültige beiliegende Bescheinigung an Bord mitzuführen (Inventarbescheinigung oder Recyclingfähigkeitsbescheinigung für ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder Übereinstimmungsbescheinigung für ein Schiff unter der Flagge eines Drittlands), und der Schiffseigner/Kapitän erklärt, dass dieser Verstoß auf die COVID-19-Krise zurückzuführen ist.

In allen diesen Fällen, die das Versäumnis betreffen, ein gültiges Gefahrstoffinventar und/oder die erforderliche Bescheinigung mitzuführen, liegt die Beweislast beim Schiffseigner/Kapitän, der den Nachweis erbringen muss, dass alle möglichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Arbeiten durchzuführen und die erforderliche Zertifizierung zu erhalten. Ein solcher Nachweis könnte z. B. einen Dienstleistungsvertrag über eine Probenahme oder eine Besichtigung umfassen. Außerdem könnte er die Begründung umfassen, warum es nicht möglich war, ein teilweise erstelltes Gefahrstoffinventar mit beiliegender Bescheinigung gemäß Abschnitt 2 zu erhalten, einschließlich des Nachweises der Unmöglichkeit, andere Voraussetzungen für die Zertifizierung als die Überprüfung an Bord einzuhalten. Dann ist es Sache des Besichtigers, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des betreffenden Schiffs und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob dies akzeptiert werden kann.

gegen Kommission, EU:T:2007:97, Randnummern 165 bis 172. Vgl. auch Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak in der Rechtssache C-101/08, Audiolux u.a., EU:C:2009:410, Randnummer 71.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-640/15, Tomas Vilkas, EU:C:2017:39, Randnummer 53.

⁽⁵⁾ <http://www.emsa.europa.eu/news-a-press-centre/external-news/item/3721-guidance-on-inspections-of-ships-by-the-port-states-in-accordance-with-regulation-eu-1257-2013-on-ship-recycling.html>

⁽⁶⁾ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

Beschließt der Besichtiger, den vom Schiffseigner/Kapitän erbrachten Nachweis anzuerkennen, dann sollte er in Bezug auf die Inventarbescheinigung oder die Übereinstimmungsbescheinigung darauf hinweisen, dass die Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach der Überprüfung vervollständigt und genehmigt werden sollten. Außerdem sollte das Schiff verwarnet werden, und das Ergebnis der Überprüfung sowie die Verwarnung sollten im Schiffsrecyclingmodul des Systems THETIS-EU vermerkt werden.

Falls diese Pläne nach der Überprüfung aufgrund fortdauernder Reise- oder Zugangsbeschränkungen weiter geändert werden müssen, muss der Schiffseigner/Kapitän ausreichende schriftliche Nachweise der Gefahrstoffinventar-Besichtiger erbringen, dass es nicht möglich war, die ursprünglichen Pläne einzuhalten. Dann ist es Sache des Besichtigers, der die nächste Überprüfung vornimmt, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des betreffenden Schiffs und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob dieser Nachweis akzeptiert werden kann.

Für die Recyclingfähigkeitsbescheinigung akzeptiert der Besichtiger den Nachweis nach einer Bewertung auf Einzelfallbasis; der Eigner/Kapitän des Schiffs sollte eine Verwarnung erhalten, wonach die Recyclingfähigkeitsbescheinigung vor der Ablieferung in der Abwrackeinrichtung einzuholen ist. Da die Recyclingfähigkeitsbescheinigung nur drei Monate gültig ist, sollte sie bei der frühestmöglichen Gelegenheit vervollständigt und genehmigt werden, bevor das Schiff seine letzte Reise antritt. Außerdem sollten das Ergebnis der Kontrolle sowie die Verwarnung im Schiffsrecyclingmodul des Systems THETIS-EU vermerkt werden.

- 2) *Schiffe mit einem teilweise erstellten Gefahrstoffinventar mit beiliegender Inventarbescheinigung oder Recyclingfähigkeitsbescheinigung (für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats) oder der Übereinstimmungsbescheinigung (für Schiffe unter der Flagge von Drittländern) ohne (gezielte oder Zufalls-) Probenahme an Bord.*

In diesem Fall kann das Schiff nach dem 31. Dezember 2020 einen Hafen oder Ankerplatz mit einem Gefahrstoffinventar und beiliegender Bescheinigung anlaufen, wobei das Gefahrstoffinventar jedoch aus der Ferne und ohne Probenahme an Bord erstellt wurde. Dieser Fall kann eintreten, wenn die Besichtigungen an Bord, die als Nachweis für das Gefahrstoffinventar hätten vorgenommen werden sollen, wegen der Beschränkungen für die Überprüfung eines Schiffs während der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnten.

In allen Fällen, in denen eine Bescheinigung auf Basis eines Gefahrstoffinventars ohne Probenahme an Bord ausgestellt wurde, sollte das Gefahrstoffinventar eigentlich nicht akzeptiert werden können, da es nicht vollständig ist. ⁽⁷⁾ Da die Besichtiger jedoch seit März 2020 kaum oder überhaupt keine Gelegenheit hatten, Schiffe zu betreten und diese Besichtigungen durchzuführen, sollte eine solche Besichtigung/Probenahme aus der Ferne ausnahmsweise akzeptiert werden, wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Flaggenstaat hierzu seine Zustimmung erteilt hat. ⁽⁸⁾ Außerdem sollten in diesem Fall an Bord des Schiffs auch dokumentierte Pläne und Vereinbarungen aufbewahrt werden, in denen angegeben ist, wann qualifizierte Probennehmer das Gefahrstoffinventar in Bezug auf die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie vervollständigen können. Dann ist es Sache des Besichtigers, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des betreffenden Schiffs und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob dieser Nachweis akzeptiert werden kann.

Akzeptiert der Besichtiger den vom Schiffseigner/Kapitän erbrachten Nachweis, dann sollte er in Bezug auf die Inventarbescheinigung oder die Übereinstimmungsbescheinigung darauf hinweisen, dass die Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach der Kontrolle vervollständigt und genehmigt werden sollten. Außerdem sollte das Schiff verwarnet werden, und das Ergebnis der Kontrolle sowie die Verwarnung sollten im Schiffsrecyclingmodul des Systems THETIS-EU vermerkt werden.

Falls diese Pläne nach der Kontrolle aufgrund fortdauernder Reise- oder Zugangsbeschränkungen weiter geändert werden müssen, muss der Schiffseigner/Kapitän ausreichende schriftliche Nachweise der Gefahrstoffinventar-Besichtiger erbringen, dass es nicht möglich war, die ursprünglichen Pläne einzuhalten. Dann ist es Sache des Besichtigers, der die nächste Überprüfung vornimmt, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des betreffenden Schiffs und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob dieser Nachweis akzeptiert werden kann.

Für die Recyclingfähigkeitsbescheinigung akzeptiert der Besichtiger diesen Nachweis nach einer Bewertung auf Einzelfallbasis; der Eigner/Kapitän des Schiffs sollte eine Verwarnung erhalten, wonach vor der Ablieferung in der Abwrackeinrichtung das Gefahrstoffinventar zu vervollständigen und eine aktualisierte Recyclingfähigkeitsbescheinigung einzuholen ist. Außerdem sollten das Ergebnis der Kontrolle sowie die Verwarnung im Schiffsrecyclingmodul von THETIS-EU vermerkt werden.

⁽⁷⁾ Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung wird das Gefahrstoffinventar unter Berücksichtigung der einschlägigen IMO-Richtlinien erstellt. Wurde die Probenahme nicht abgeschlossen, so steht das Gefahrstoffinventar nicht im Einklang mit den genannten Leitlinien.

⁽⁸⁾ Dies ist auch die Lösung, die der Internationale Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS) seinen Mitgliedern empfiehlt, indem er ergänzt, dass die noch vorzunehmende Probenahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9928 — QuattroR/HGM/Burgo)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 349/02)

Am 9. Oktober 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9928 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1516 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(2020/C 349/03)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 des Rates ⁽¹⁾ — geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1516 des Rates ⁽²⁾ — und in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ⁽³⁾ zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss (GASP) 2016/1693 und in der Verordnung (EU) 2016/1686 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollen.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1686) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betroffenen Personen können beantragen, dass ihnen die Begründung des Rates für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste übermittelt wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.

Die betroffenen Personen können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1686 hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie bis zum 15. Juli 2021 eingereicht werden.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(2020/C 349/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1516 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ⁽⁴⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1516, und der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693 und der Verordnung (EU) 2016/1686 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Oktober 2020

(2020/C 349/05)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1785	CAD	Kanadischer Dollar	1,5523
JPY	Japanischer Yen	124,11	HKD	Hongkong-Dollar	9,1334
DKK	Dänische Krone	7,4410	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7751
GBP	Pfund Sterling	0,90588	SGD	Singapur-Dollar	1,5990
SEK	Schwedische Krone	10,3578	KRW	Südkoreanischer Won	1 341,33
CHF	Schweizer Franken	1,0724	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,3806
ISK	Isländische Krone	163,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8767
NOK	Norwegische Krone	10,9470	HRK	Kroatische Kuna	7,5825
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 347,64
CZK	Tschechische Krone	27,346	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8819
HUF	Ungarischer Forint	365,05	PHP	Philippinischer Peso	57,231
PLN	Polnischer Zloty	4,5723	RUB	Russischer Rubel	91,4401
RON	Rumänischer Leu	4,8768	THB	Thailändischer Baht	36,746
TRY	Türkische Lira	9,3057	BRL	Brasilianischer Real	6,6139
AUD	Australischer Dollar	1,6575	MXN	Mexikanischer Peso	24,8118
			INR	Indische Rupie	86,3945

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2020****zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen**

(2020/C 349/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Am 27. April 2011 erließ die Kommission den Beschluss 2011/278/EU ⁽³⁾ zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG.
- 2) Am 5. September 2013 erließ die Kommission den Beschluss 2013/448/EU ⁽⁴⁾ über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2013–2020.
- 3) Mit dem Beschluss 2014/9/EU ⁽⁵⁾ änderte die Kommission die Beschlüsse 2010/2/EU ⁽⁶⁾ und 2011/278/EU hinsichtlich der Liste der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind (im Folgenden „Carbon-Leakage-Liste“).

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1.⁽³⁾ Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1).⁽⁴⁾ Beschluss 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 27).⁽⁵⁾ Beschluss 2014/9/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Beschlüsse 2010/2/EU und 2011/278/EU hinsichtlich der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind (ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 9).⁽⁶⁾ Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10).

- 4) Mit den Beschlüssen C(2013) 9281 ⁽⁷⁾, C(2014) 123 ⁽⁸⁾, C(2014) 674 ⁽⁹⁾ und C(2014) 1167 ⁽¹⁰⁾ wies die Kommission den Zentralverwalter des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union an, die nationalen Zuteilungstabellen und die geänderten nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.
- 5) Mit dem Beschluss C(2016) 1152 wies die Kommission den Zentralverwalter an, die nationale Zuteilungstabelle Deutschlands zu ändern, nachdem die deutsche Emissionshandelsstelle mitgeteilt hatte, dass sie der Anlage DE-206012 61 691 Zertifikate weniger zugeteilt hatte, als ursprünglich vorgesehen. Dies war darauf zurückzuführen, dass die zuständige Behörde Deutschlands die Zuteilung für die Anlage DE-206012 auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung der Bundesbehörde für die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen verringert hatte, mit der ein Teil der Anlage ausgeschlossen wurde, da er nicht in den Anwendungsbereich des EU-EHS fällt. Diese Entscheidung war bei der ursprünglichen Vorlage des Verzeichnisses der Anlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EU nicht berücksichtigt worden. Die rechtliche Würdigung war jedoch falsch, weshalb die nationale Zuteilungstabelle Deutschlands in Anhang V des Beschlusses C(2016) 1152 in Bezug auf die Anlage DE-206012 zurückgeändert werden sollte.
- 6) Nach Auffassung der Kommission sind die mitgeteilten Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands mit der Richtlinie 2003/87/EG und dem Beschluss 2011/278/EU vereinbar. Der Zentralverwalter des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union sollte daher angewiesen werden, diese Änderungen im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Anhang V des Beschlusses C(2016) 1152 erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Der Zentralverwalter des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union erfasst die in Anhang I enthaltenen Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle Deutschlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union.

Brüssel, den 8. Oktober 2020

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

⁽⁷⁾ Beschluss C(2013) 9281 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Irlands, Griechenlands, Lettlands, der Niederlande, Österreichs, Portugals, Schwedens und des Vereinigten Königreichs im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽⁸⁾ Beschluss C(2014) 123 der Kommission vom 17. Januar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen der Tschechischen Republik, Dänemarks, Frankreichs, Litauens, Ungarns und der Slowakei im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽⁹⁾ Beschluss C(2014) 674 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Deutschlands, Estlands, Luxemburgs, Sloweniens und Finnlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

⁽¹⁰⁾ Beschluss C(2014) 1167 der Kommission vom 26. Februar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Bulgariens, Spaniens, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Polens, Rumäniens und des Vereinigten Königreichs im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG (Reserve für neue Marktteilnehmer, NER)

Mitgliedstaat: Deutschland

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Kennung der Anlage (Unionsreg- ister)	Name des Betreibers	Name der Anlage	Zuzuteilende Menge								Aus der NER zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
DE000000000000490	490	Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH	Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH, Zellstofffabrik	1 723	1 916	2 680	2 632	2 583	2 535	2 487	2 438	18 994
DE000000000202469	202469	Carl Macher GmbH & Co KG	Papierfabrik Macher Brun- nenthal	0	0	4 498	4 416	4 336	4 255	4 173	4 092	25 770
DE000000000001544	1544	Energie- und Wasserver- sorgung Bonn/ Rhein- Sieg GmbH	Heizkraftwerk Karlstraße	0	2 826	21 753	19 040	16 412	13 869	11 409	9 036	94 345
DE000000000001697	1697	Arla Foods Deutschland GmbH	Arla Foods Deutschland, Niederlassung Pronsfeld	0	2 436	4 573	4 490	4 408	4 325	4 243	4 161	28 636
DE000000000201341	201341	E.ON Gas Storage GmbH	E.ON Gas Storage Werk Etzel - Feuerungsanlage	1 850	1 656	1 468	1 286	1 108	937	770	611	9 686
DE000000000203657	203657	Celanese Production Germany GmbH & Co. KG	Vinylacetat-Anlage	0	3 469	7 971	7 827	7 684	7 540	7 396	7 253	49 140
DE000000000207007	207007	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	SMR DOR III	0	3 029	27 242	26 751	26 260	25 769	25 278	24 787	159 116
DE000000000004164	4164	Milei GmbH	Gasturbinen Heizkraftwerk Milei	16 634	18 502	18 901	18 560	18 220	17 879	17 538	17 197	143 431
INSGESAMT				20 207	33 834	89 086	85 002	81 011	77 109	73 294	69 575	529 118

Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen, NIMs)

Mitgliedstaat: Deutschland

Geänderte Zuteilungen in der nationalen Zuteilungstabelle für die folgenden Anlagen:

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Ken- nung der Anlage (Union- regist- ter)	Name des Betreibers	Name der Anlage	Zuzuteilende Menge								Gemäß den Daten zu neuen Marktteilneh- mern und Schließungen geänderte zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
DE000000000000547	547	Glatfelter Gernsbach GmbH	BW_04188888_Pa- piermaschinen	50 636	29 031	28 512	27 987	27 457	26 922	26 380	25 836	242 761
DE000000000000615	615	Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG	Papierfabrik Schoel- lershammer	64 479	63 358	58 354	57 281	56 195	55 100	53 990	52 877	461 634
DE000000000000968	968	Nestlé Deutsch- land AG	Nestlé Deutschland AG - Werk Singen	10 119	9 056	5 524	4 833	4 164	3 516	2 889	2 286	42 387
DE000000000001628	1628	Stadtwerke Gie- ßen AG	HKW US-Depot	6 340	5 674	5 026	4 400	3 793	3 205	2 636	2 089	33 163
DE000000000001706	1706	Fernwärmever- sorgung Zwönitz GmbH (FVZ)	Heizkraftwerk Wiesenstraße	5 100	4 565	3 638	3 184	2 745	2 320	1 908	1 512	24 972
DE000000000001708	1708	Stadtwerke Riesa GmbH	SWR HKW Weida	5 743	5 139	2 487	2 177	1 877	1 586	1 304	1 034	21 347
DE000000000001799	1799	Open Grid Europe GmbH	Open Grid Europe GmbH Werk Krummhörn	54 350	48 639	30 644	26 811	23 097	19 502	16 026	12 678	231 747
DE000000000001819	1819	MEGAL GmbH & Co. KG Mittel- Europäische-Gas- leitungsgesell- schaft	Mittel-Europäische- Gasleitungsgesell- schaft mbH & Co. KG Werk Waidhaus	92 142	82 460	69 286	60 622	52 223	44 097	36 234	28 664	465 728
DE0000000000202110	202110	Buderus Edelstahl GmbH	Wärmebehandlungs- öfen der Vergütere	18 682	18 124	18 671	18 327	17 980	17 630	17 275	16 918	143 607

DE000000000000646	646	Daimler AG Mercedes-Benz Werk Wörth	Heizwerk Ost	22 496	20 133	13 569	13 319	13 067	12 812	12 554	12 295	120 245
DE000000000001109	1109	Volkswagen Sachsen GmbH	Heizwerk Zwickau	22 393	20 040	23 906	22 832	21 776	20 741	19 724	18 730	170 142
DE000000000001579	1579	VW Kraftwerk GmbH	Heizwerk Emden	14 336	12 829	17 293	16 975	16 653	16 328	15 999	15 670	126 083
DE000000000000517	517	german paper solutions GmbH & Co. KG	Papierherstellung	12 434	12 219	3 646	3 579	3 511	3 443	3 374	3 304	45 510
DE000000000000578	578	A.Obenauf GmbH & Co. KG	Pappenmaschine 1+2	3 252	1 847	3 138	3 080	3 022	2 963	2 903	2 843	23 048
DE000000000000625	625	Fernwärme Ulm GmbH	Heizwerk Daimlerstraße (HWD)	4 009	1 377	305	267	230	195	160	127	6 670
DE000000000000733	733	Stadtwerke Flensburg GmbH	Reserveheizwerk Nord	8	4	4	4	3	3	2	1	29
DE000000000000734	734	Stadtwerke Flensburg GmbH	Reserveheizwerk Süd	7	9	4	4	2	2	1	1	30
DE000000000000916	916	Zwickauer Energieversorgung GmbH	Heizwerk Eckersbach Zwickau	8 534	7 637	3 383	2 960	2 550	2 153	1 769	1 400	30 386
DE000000000000921	921	Zwickauer Energieversorgung GmbH	Heizwerk Süd Zwickau	23 945	20 080	8 738	6 872	5 920	4 998	4 107	3 249	77 909
DE000000000000944	944	Stadtwerke Wernigerode GmbH	HW Kupferhammer	2 863	2 562	1 135	993	856	723	594	470	10 196
DE000000000001271	1271	RheinEnergie AG	Heizwerk Bocklemünd	45	0	141	123	107	90	74	59	639
DE000000000001278	1278	RheinEnergie AG	Heizwerk Ford P0	22	77	0	0	0	0	0	0	99
DE000000000001313	1313	STEAG GmbH	Kraftwerk Lünen	14 890	13 327	5 903	5 167	4 454	3 764	3 096	2 452	53 053
DE000000000001320	1320	DK Recycling und Roheisen GmbH	Kraftwerk zur Stromerzeugung	1 854	1 660	735	644	555	469	386	306	6 609
DE000000000001339	1339	Deutsche Edelstahlwerke GmbH Witten	Kesselhaus Witten	2 565	2 295	1 017	890	767	647	532	421	9 134

DE0000000000001357	1357	envia THERM GmbH	Heizwerk Seehaus Feuerungsanlage	3 182	2 848	631	552	476	402	330	261	8 682
DE0000000000001462	1462	Airbus Defence and Space GmbH	Feuerungsanlage der Airbus	7 973	7 761	2 386	2 271	2 158	2 048	1 940	1 835	28 372
DE0000000000001556	1556	Energie- und Wasserversorgung Bonn/ Rhein-Sieg GmbH	Heizkraftwerk Süd	32 174	14 397	0	0	0	0	0	0	46 571
DE0000000000001595	1595	Netrion GmbH	Heizwerk Einspeisung Nord	226	202	90	79	68	57	47	37	806
DE0000000000001596	1596	Netrion GmbH	Heizwerk Vogelstang	97	0	154	135	116	98	81	64	745
DE0000000000001739	1739	NürnbergMesse GmbH	MesseNürnberg Heizwerk	1 154	517	0	0	0	0	0	0	1 671
DE0000000000001887	1887	GT-HKW Niehl GmbH (vertreten durch die Rhein-Energie AG)	GT-HKW Niehl	5 120	4 582	1 015	889	766	648	533	422	13 975
DE0000000000001805	1805	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Verdichterstation Ellund - Gasturbinenanlage	1 181	1 056	65	58	50	42	35	28	2 515
DE0000000000001808	1808	GASCADE Gastransport GmbH	Erdgasverdichterstation Olbernhau	5 311	9 402	92	81	71	60	49	39	15 105
DE0000000000001867	1867	GASCADE Gastransport GmbH	Erdgasverdichterstation Eischleben	19 534	34 933	28	24	21	18	15	12	54 585
DE0000000000204562	204562	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade	B Solvents	8 676	4 263	8 373	8 219	8 063	7 906	7 747	7 587	60 834
DE000000000000720	720	Fernwärmeversorgung Hamm GmbH	HW-BHKW Mitte	3 313	2 965	2 627	2 300	1 982	1 675	1 378	1 092	17 332
DE000000000000031	31	Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie Werk Wesseling	Raffinerieanlagen Wesseling inklusive Kraftwerk, Olefinanlagen (Cracker), Schwerölvergasung und Notstromaggregat	2 117 573	2 080 792	1 683 490	1 737 032	1 704 123	1 670 892	1 637 247	1 603 486	14 234 635

DE000000000001090	1090	BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und Betriebsgesellschaft mbH Berlin	BTB Heizkraftwerk Adlershof	18 102	16 200	6 325	5 537	4 773	4 033	3 318	2 628	60 916
DE000000000001125	1125	Stadtwerke Merseburg GmbH	SW Merseburg HW-BHKW	14 674	13 132	7 291	6 382	5 501	4 649	3 824	3 029	58 482
DE0000000000202934	202934	Georg Fischer Automobilguss GmbH	Gießerei der Georg Fischer Automobilguss GmbH	120 969	118 856	116 718	114 558	112 374	110 170	107 940	105 703	907 288
DE000000000000198	198	SAINT-GOBAIN GLASS Deutschland GmbH	Glasschmelzanlage zur Herstellung von Flachglas nach dem Floatverfahren	98 879	96 719	94 556	92 390	90 222	88 053	85 878	83 716	730 413
DE000000000001652	1652	Bayer Pharma AG Supply Center Bergkamen	Kraftwerk B311 ohne Kessel 2	18 115	17 800	17 485	17 170	16 855	16 539	16 224	15 909	136 097
DE0000000000205282	205282	SchwörerHaus KG	Kraftwerksanlage SchwörerHaus KG	10 264	10 086	6 511	5 699	4 912	4 151	3 415	2 705	47 743
DE000000000000787	787	AUDI AG	AUDI AG - Heizwerk Neckarsulm	34 086	30 504	41 118	40 361	39 597	38 825	38 043	37 258	299 792
DE000000000000928	928	Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co.KG	Kaolintrocknung Werk Hirschau	12 757	12 536	12 314	12 092	11 870	11 648	11 426	11 205	95 848
DE000000000001094	1094	ADM Hamburg Aktiengesellschaft, Werk Noblee & Thörl	Heizkraftwerk Noblee & Thörl	23 723	21 231	28 622	28 106	27 590	27 074	26 558	26 042	208 946
DE000000000002794	2794	German Pellets GmbH	Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme German Pellets; Standort HWI	56 390	55 411	54 420	53 419	52 407	51 385	50 350	49 312	423 094
DE000000000002795	2795	German Pellets GmbH	Biomasse Heizwerk Ettenheim	27 190	26 718	26 240	25 758	25 270	24 777	24 278	23 777	204 008
DE000000000001583	1583	Milei GmbH	Feuerungsanlage	10 039	23 176	0	0	0	0	0	0	33215"

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien

(2020/C 349/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	29.9.2020
Dauer	29.9.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/7HJK.
Arten	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	7h, 7j und 7k
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	28/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien

(2020/C 349/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	25.9.2020
Dauer	25.9.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/7HJK.
Arten	Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	7h, 7j und 7k
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	18/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der mitgliedstaaten zur schliessung von fischereien

(2020/C 349/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	25.9.2020
Dauer	25.9.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/7HJK.
Art	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	7h, 7j und 7k
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	19/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien

(2020/C 349/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2020
Dauer	1.10.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/8AB.
Art	Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	8a und 8b
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	20/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien

(2020/C 349/11)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2020
Dauer	1.10.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	HKE/8ABDE. einschließlich besondere Bedingung HKE/*57-14
Arten	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	8a, 8b, 8d und 8e
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	22/TQ123

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2020
Dauer	1.10.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	HKE/*8ABDE (besondere Bedingung für HKE/571214)
Arten	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	8a, 8b, 8d und 8e
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	23/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schliessung von Fischereien

(2020/C 349/12)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2020
Dauer	1.10.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	POL/*8ABDE (besondere Bedingungen POL/07.)
Art	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)
Gebiet	8a, 8b, 8d und 8e
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	25/TQ123

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 349/13)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„UHLEN BLAUFÜSSER LAY / UHLEN BLAUFÜßER LAY“**PDO-DE-02081-AM01****Datum der Mitteilung: 6.7.2020****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Analytische und/oder organoleptische Eigenschaften**

Die Analysewerte sollen den gesetzlichen Anforderungen in Deutschland entsprechen.
Redaktioneller Fehler.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Uhlen Blaufüsser Lay

Uhlen Blaufüßer Lay

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Qualitätswein

Im Uhlen Blaufüsser Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

In der Jugend hat der Uhlen Blaufüsser Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Die tonigeren Ablagerungen der tieferen Meeresschichten sublimieren im Uhlen Blaufüsser Lay (Uhlen Blaufüßer Lay) zu einem Geschmack, der oft als „etwas kühler“ beschrieben werden kann. Prickelnde, feinkristalline Struktur und Minerale tanzen oft so leichtfüßig und subtil auf der Zunge, dass Erinnerungen an würzige Meeresbrisen geweckt werden können. Und in manchen Jahren schmeckt man sogar das salzige Jod des Meeres.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Prädikatswein, ergänzt durch: Auslese

Im Uhlen Blaufüsser Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Blaufüsser Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Die tonigeren Ablagerungen der tieferen Meeresschichten sublimieren im Uhlen Blaufüsser Lay (Uhlen Blaufüßer Lay) zu einem Geschmack, der oft als „etwas kühler“ beschrieben werden kann. Prickelnde, feinkristalline Struktur und Minerale tanzen oft so leichtfüßig und subtil auf der Zunge, dass Erinnerungen an würzige Meeresbrisen geweckt werden können. Und in manchen Jahren schmeckt man sogar das salzige Jod des Meeres. Das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum ist bei Auslesen von einer delikaten Süße.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Prädikatswein, ergänzt durch: Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein

Im Uhlen Blaufüsser Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Blaufüsser Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Die tonigeren Ablagerungen der tieferen Meeresschichten sublimieren im Uhlen Blaufüsser Lay (Uhlen Blaufüßer Lay) zu einem Geschmack, der oft als „etwas kühler“ beschrieben werden kann. Prickelnde, feinkristalline Struktur und Minerale tanzen oft so leichtfüßig und subtil auf der Zunge, dass Erinnerungen an würzige Meeresbrisen geweckt werden können. Und in manchen Jahren schmeckt man sogar das salzige Jod des Meeres. Das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum ist bei Auslesen von einer delikaten Süße, bei Beerenauslesen von einer cremigeren Süße, die auch verschiedene Honigaromen anklingen lassen kann, unterlegt. Diese Geschmacksaspekte treten bei Trockenbeerenauslesen noch weiter in den Vordergrund. Bei Eisweinen ist das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum erweitert um eine pikante Säure.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Sekt b.A.

Im Uhlen Blaufüsser Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Blaufüsser Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann.

Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Die tonigeren Ablagerungen der tieferen Meeresschichten sublimieren im Uhlen Blaufüsser Lay (Uhlen Blaufüßer Lay) zu einem Geschmack, der oft als „etwas kühler“ beschrieben werden kann. Prickelnde, feinkristalline Struktur und Minerale tanzen oft so leichtfüßig und subtil auf der Zunge, dass Erinnerungen an würzige Meeresbrisen geweckt werden können. Und in manchen Jahren schmeckt man sogar das salzige Jod des Meeres. Das bei den Prädikatsweinen beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum wird bei Sekt b.A. unterstützt und verstärkt durch die bei der Versektung entstandene Kohlensäure.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	13,5
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	11,5
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Nicht zulässig: Kaliumsorbat, Lysozym, Dimethyldicarbonat, Elektrodialyse, Entalkoholisierung, Kationenaustauschern, Konzentration (Cryo, Osmose, Schleuderkegelkolonne), Süßung, Eichenholzstücke –präparate.

Qualitätswein

Spezifisches önologisches Verfahren

Oechsle min = 88° oder Gesamtsäure (ausgedrückt als Weinsäure) max = 7,5 g/l

Bis 100° Oechsle und angereicherte Weine: RZ max = gesetzlich „halbtrocken“.

Bei über 100° Oechsle: RZ max = Mostgewicht/3

Prädikatswein

Spezifisches önologisches Verfahren

Auslese: Oechsle min = 105°, RZ min = 90 g/l

Beerenauslese: Oechsle min = 130°, RZ min = 150 g/l

Trockenbeerenauslese: Oechsle min = 180°, RZ min = 180 g/l.

Eiswein: Oechsle min = 130°, RZ min = 150 g/l.

Sekt b.A.

Spezifisches önologisches Verfahren
traditionelle Flaschengärung

b. *Höchstserträge*

70 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Uhlen Blaufüsser Lay ist ein Teil der geschützten Ursprungsbezeichnung „Mosel“, Registriernummer GU Mosel PDO-DE-A1270

Uhlen Blaufüsser Lay liegt in der Gemarkung von Winnigen im Landkreis Mayen-Koblenz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Der Name „Blaufüsser Lay“ ist als Gewannbezeichnung im Kataster eingetragen. Er wird seit über 10 Jahren als auf dem Etikett zur Kennzeichnung der Schieferformation genutzt. Der aus dem Dialekt wieder ins Hochdeutsche gewanderte Begriff „Blumslay“ (entstanden aus Blaufüsser Lay — Blauslay — Blooslay — Blumslay) kennzeichnet einen Aussichtspunkt oberhalb der Weinberge. Das Gebiet beginnt mit der Parzelle 2219/1 und endet flussabwärts mit den Parzellen 2179, 2181/1, 2186, 2190, 2189/2.

Die Herstellung der Erzeugnisse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Uhlen Blaufüsser Lay kann im Gebiet der eingetragenen Ursprungsbezeichnung „Mosel“ erfolgen (Registriernummer GU Mosel PDO-DE-A1270). Das abgegrenzte Gebiet ist eingebettet in die g. U. Mosel.

Das Gebiet Uhlen Blaufüsser Lay erstreckt sich über eine Fläche von 1,96 ha.

7. **Wichtigste Weintraubensorte(n)**

Weißer Riesling — Riesling, Riesling renano, Rheinriesling, Klingelberger

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Der Uhlen Blaufüsser Lay ist eingebettet in die Terrassenlandschaft des unteren Verlaufs der Mosel. Uhlen Blaufüsser Lay ist traditionell terrassiert, nach Süd-West ausgerichtet und liegt auf einer Höhe zwischen ca. 75 m und 210 m über NN. Die höheren Temperaturen, die durch diese extrem niedrige Lage über NN zu erwarten sind, werden mit durchschnittlichen 11,6°C für die letzten fünf Jahre bestätigt. Die gleichzeitig geringen Niederschlagsmengen von ca. 620 mm bei gleichzeitig hohen Sonnenscheinstunden von 1 922 beschreiben ein Mikroklima, welches sich signifikant von den anderen Regionen der GU Mosel unterscheidet und für die besondere Reife der Trauben (hoher potentieller Alkoholgehalt bei niedriger Säure und reifen Phenolen) verantwortlich ist. Die Weine werden als sehr ausdrucksstark und von großem Geschmacksvolumen beschrieben. Einen wesentlichen Beitrag zur physiologischen Reife der Trauben und dem individuellen Geschmacksbild der hier wachsenden Weine liefern die spezifischen geologischen Verhältnisse im Bereich Uhlen Blaufüsser Lay.

Eingebracht in die geologische Zeitordnung gehört der Uhlen Blaufüsser Lay in das System Devon, Serie Unterdevon. Weiter untergliedert handelt es sich um Sedimente aus dem Oberems/Laubach-Unterstufe und hier um die älteren Sedimente der Laubach-Schichten. Hier macht sich mit immer mächtiger werdenden dunklen Schluff- und Tonschieferpaketen die zunehmende Vertiefung des Meeres bemerkbar. Bei dem aus diesen Sedimenten verwitterten Gesteinsboden handelt es sich um ein Rigosol verschiedener toniger und schluffiger Schiefer. Der im Vergleich zu den benachbarten GU höhere Tongehalt des Bodens bedingt eine höhere Feldkapazität und eine niedrigere durchschnittliche Bodentemperatur in tieferen Schichten. Hieraus resultieren wesentliche organoleptische Unterschiede zu den benachbarten GU. Uhlen Blaufüsser Lay hat einen geringeren Anteil fruchtiger Komponenten in einem insgesamt verhaltenen Bouquet. Der hierdurch entstehende mineralische olfaktorische Eindruck findet am Gaumen seine Fortsetzung mit einem Sinneseindruck, der meist als „fein, kühl, klar“ beschrieben wird.

Der menschliche Einfluss stützt sich auf eine Jahrtausende alte Weinbautradition. Die Kunst der Anlage von Weinbergen mit von Trockenmauern gestützten Terrassen ist aus römischer Zeit belegt. Der römische Dichter Ausonius spricht 380 n.Ch. von „Amphitheatern“. Auch die Funde römischer Münzen in den Terrassen, vermutliche Opfergaben, belegen die Bewirtschaftung. Seit dieser Zeit wird hier kontinuierlich Wein angebaut, wobei die Produktion über die Jahrhunderte immer weiter durch neue Erziehungsmethoden (Heckenerziehung-Pfahlerziehung-Drahtrahmen-erziehung) und Rebsorten (seit dem frühen 19. Jhd der Riesling) qualitativ optimiert wurde. In den letzten Dekaden ist im Kontext eines wachsenden ökologischen Bewusstseins vor allem zunehmende Verzicht auf leichtlösliche Mineraldünger hervorzuheben. Durch die hierdurch bedingte zurückkehrende Population der natürlichen Mikroflora und -fauna im Boden erfolgt die Nahrungsaufnahme neben dem Kationenaustausch immer mehr durch Inkorporieren komplexer Moleküle im symbiotischen Zusammenwirken mit den an den Wurzelhaaren angesiedelten Mikroben, die als Transmitter zwischen der spezifischen organischen und mineralogischen Substanz des Bodens angesprochen werden können und damit die Singularität im Geschmacksbild des Weins weiter erhöhen.

Der oben beschriebene Zusammenhang gilt gleichermaßen für Sekt b.A.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Angaben auf den Etiketten und der Verpackung sind durch die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz definiert. Um die dargestellten traditionellen Begriffe, die mit dieser Ursprungsbezeichnung verbunden sind, auf dem Etikett verwenden zu dürfen, muss der Wein zuvor eine amtliche Prüfung erfolgreich durchlaufen haben. Nur wenn der Wein im Rahmen dieser amtlichen Prüfung jeweils spezifisch definierte Vorgaben erfüllt, erhält er eine aus mehreren Ziffern bestehende amtliche Prüfungsnummer (sog. AP-Nummer), aus der sich die Prüfstelle, die Betriebsnummer, die Anstellungsanzahl und das Jahr der Anstellung zur amtlichen Prüfung bzw. der Erteilung der Prüfungsnummer zu entnehmen sind. Die AP-Nummer ist auf dem Etikett anzugeben. Die traditionellen Begriffe „Qualitätswein“, „Prädikatswein“, „Sekt b.A.“ sind mit der Ursprungsbezeichnung verbunden und können die Bezeichnung „g. U.“ ersetzen.

Link zur Produktspezifikation

www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 349/14)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„UHLEN LAUBACH“

PDO-DE-02082-AM01

Datum der Mitteilung: 6.7.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Analytische und/oder organoleptische Eigenschaften

Die Analysewerte sollen den gesetzlichen Anforderungen in Deutschland entsprechen.

Redaktioneller Fehler

2. Gebietsabgrenzung

Nach Überprüfung durch das geologische Landesamt gehören weitere Flächen der Lage Uhlen zu den Laubachschichten.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Uhlen Laubach

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Qualitätswein

Im Uhlen Laubach reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Laubach eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Mit einem Gehalt von 25 bis 45 % gehören die grauen Schiefer der Laubach zu den kalkreichsten Felsen im Moselgebiet. Dies erklärt eine Aromatik, die oft an kühlen Rauch und Haselnüsse erinnert und den meist volleren, weichen Geschmack der hier reifenden Weine. In ein warmes Velours gehüllt, faszinieren sie oft mit enormer Geschmacksfülle und Tiefe. Hier reifen cremige Weine, die meist eine recht frühe Trinkreife aufweisen.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamt säure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Prädikatswein, ergänzt durch: Auslese

Im Uhlen Laubach reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Laubach eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Mit einem Gehalt von 25 bis 45 % gehören die grauen Schiefer der Laubach zu den kalkreichsten Felsen im Moselgebiet. Dies erklärt eine Aromatik, die oft an kühlen Rauch und Haselnüsse erinnert und den meist volleren, weichen Geschmack der hier reifenden Weine. In ein warmes Velours gehüllt, faszinieren sie oft mit enormer Geschmacksfülle und Tiefe. Hier reifen cremige Weine, die meist eine recht frühe Trinkreife aufweisen.

Das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum ist bei Auslesen von einer delikaten Süße, bei Beerenauslesen von einer cremigeren Süße, die auch verschiedene Honigaromen anklingen lassen kann, unterlegt. Diese Geschmacksaspekte treten bei Trockenbeerenauslesen noch weiter in den Vordergrund. Bei Eisweinen ist das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum erweitert um eine pikante Säure.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Prädikatswein, ergänzt durch Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein

Im Uhlen Laubach reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Laubach eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Mit einem Gehalt von 25 bis 45 % gehören die grauen Schiefer der Laubach zu den kalkreichsten Felsen im Moselgebiet. Dies erklärt eine Aromatik, die oft an kühlen Rauch und Haselnüsse erinnert und den meist volleren, weichen Geschmack der hier reifenden Weine. In ein warmes Velours gehüllt, faszinieren sie oft mit enormer Geschmacksfülle und Tiefe. Hier reifen cremige Weine, die meist eine recht frühe Trinkreife aufweisen.

Das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum ist bei Auslesen von einer delikaten Süße, bei Beerenauslesen von einer cremigeren Süße, die auch verschiedene Honigaromen anklingen lassen kann, unterlegt. Diese Geschmacksaspekte treten bei Trockenbeerenauslesen noch weiter in den Vordergrund. Bei Eisweinen ist das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum erweitert um eine pikante Säure.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Sekt b.A.

Im Uhlen Laubach reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Laubach eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität. Mit einem Gehalt von 25 bis 45 % gehören die grauen Schiefer der Laubach zu den kalkreichsten Feldern im Moselgebiet. Dies erklärt eine Aromatik, die oft an kühlen Rauch und Haselnüsse erinnert und den meist volleren, weichen Geschmack der hier reifenden Weine. In ein warmes Velours gehüllt, faszinieren sie oft mit enormer Geschmacksfülle und Tiefe. Hier reifen cremige Weine, die meist eine recht frühe Trinkreife aufweisen. Das bei den Prädikatsweinen beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum wird bei Sekt b.A. unterstützt und verstärkt durch die bei der Versenkung entstandene Kohlensäure.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	13,5
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	11,5
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Nicht zulässig: Kaliumsorbat, Lysozym, Dimethyldicarbonat, Elektrodialyse, Entalkoholisierung, Kationenaustauschern, Konzentration (Cryo, Osmose, Schleuderkegelkolonne), Süßung, Eichenholzstücke –präparate.

Qualitätswein

Spezifisches önologisches Verfahren

Oechsle min = 88° oder Gesamtsäure (ausgedrückt als Weinsäure) max = 7,5 g/l

Bis 100° Oechsle und angereicherte Weine: RZ max = gesetzlich „halbtrocken“.

Bei über 100° Oechsle: RZ max = Mostgewicht/3

Prädikatswein

Spezifisches önologisches Verfahren

Auslese: Oechsle min = 105°, Restzucker min = 90 g/l

Beerenauslese: Oechsle min = 130°, RZ min = 150 g/l

Trockenbeerenauslese: Oechsle min = 180°, RZ min = 180 g/l

Eiswein: Oechsle min = 130°, RZ min = 150 g/l

Sekt b.A.

Spezifisches önologisches Verfahren

Traditionelle Flaschengärung

b. Höchsterträge

70 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Uhlen Laubach ist ein Teil der geschützten Ursprungsbezeichnung „Mosel“, Registriernummer GU Mosel PDO-DE-A1270.

Uhlen Laubach liegt in der Gemarkung von Winningen im Landkreis Mayen-Koblenz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Abgeleitet von der exakten geologischen Definition des hier anstehenden Schiefers wird der Begriff Laubach seit über zehn Jahren auch in der Weinwelt zur Kennzeichnung dieses Teilgebietes der Lage Uhlen verwendet. Das Gebiet beginnt flussabwärts mit den Parzellen 256/112, 2571/118, 2581/119, 2398/0, 2395/3, 2393/0 und endet flussabwärts mit der Parzelle 2222/1.

Die Herstellung der Erzeugnisse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Uhlen Laubach kann im Gebiet der eingetragenen Ursprungsbezeichnung „Mosel“ erfolgen (Registriernummer GU Mosel PDO-DE-A1270). Das abgegrenzte Gebiet ist eingebettet in die g. U. Mosel. Das Gebiet Uhlen Laubach erstreckt sich über eine Fläche von 13,83 ha.

7. Wichtigste Weintraubensorte(n)

Weißer Riesling - Riesling, Riesling renano, Rheinriesling, Klingelberger

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Der Uhlen Laubach ist eingebettet in die Terrassenlandschaft des unteren Verlaufs der Mosel. Uhlen Laubach ist traditionell terrassiert, nach Süd-West ausgerichtet und liegt auf einer Höhe zwischen ca. 75 m und 210 m über NN. Die höheren Temperaturen, die durch diese extrem niedrige Lage über NN zu erwarten sind, werden mit durchschnittlichen 11,6°C für die letzten fünf Jahre bestätigt. Die gleichzeitig geringen Niederschlagsmengen von ca. 620 mm bei gleichzeitig hohen Sonnenscheinstunden von 1 922 beschreiben ein Mikroklima, welches sich signifikant von den anderen Regionen der GU Mosel unterscheidet und für die besondere Reife der Trauben (hoher potentieller Alkoholgehalt bei niedriger Säure und reifen Phenolen) verantwortlich ist. Die Weine werden als sehr ausdrucksstark und von großem Geschmacksvolumen beschrieben. Einen wesentlichen Beitrag zur physiologischen Reife der Trauben und dem individuellen Geschmacksbild der hier wachsenden Weine liefern die spezifischen geologischen Verhältnisse im Bereich Uhlen Laubach. Eingebracht in die geologische Zeitordnung gehört der Uhlen Laubach in das System Devon, Serie Unterdevon. Weiter untergliedert handelt es sich um Sedimente aus dem Oberems / Laubach-Unterstufe, Laubach-Schichten sowie Lahnstein-Unterstufe, Hohenrhein-Schichten.

Der hohe Kalkgehalt des hier anstehenden Schiefers ist Hinweis auf die zunehmende Verflachung des Meeres. Bei einer Wassertiefe von maximal 10 bis 20 Metern war im tropischen Ur-Meer ausreichend Sauerstoff verfügbar, um ein Wachstum von Korallen und Muscheln zu ermöglichen, die im heutigen Schiefer eingeschlossen sind. Bei dem hieraus verwitterten Gesteinsboden handelt es sich um ein Rigosol verschiedener, meist schluffiger Schiefer. Der im Vergleich zu den benachbarten GU extrem hohe Kalkgehalt macht sich im Boden durch einen pH-Wert von 7,5 bemerkbar — die benachbarten GU liegen bei einem pH-Wert von 6,0. Die einzelnen Bodenpartikel werden meist von Carbonaten zusammen gehalten. Der Boden ist durch den relativ geringen Gehalt von Tonpartikeln bei gleichzeitig hohem Steinanteil (über 50 %) bis in tiefere Bodenschichten sehr gut durchlüftet. Besonders in Verbindung mit dem hohen Kalkgehalt und einer spezifischen Mikroflora und -fauna resultieren hieraus wesentliche organoleptische Unterschiede zu den benachbarten GU. Die Weine aus dem Uhlen Laubach haben in der Nase oft leicht rauchige Anklänge. Der Geschmack wird meist als voll und weich, mit sanftem Velours beschrieben. Im Vergleich zu den benachbarten GU sind es die cremigsten Weine. Sie weisen meist eine recht frühe Trinkreife auf. Der menschliche Einfluss stützt sich auf eine Jahrtausende alte Weinbautradition. Die Kunst der Anlage von Weinbergen mit von Trockenmauern gestützten Terrassen ist aus römischer Zeit belegt. Der römische Dichter Ausonius spricht 380 n.Ch. von „Amphitheatern“. Auch die Funde römischer Münzen in den Terrassen, vermutliche Opfergaben, belegen die Bewirtschaftung. Seit dieser Zeit wird hier kontinuierlich Wein angebaut, wobei die Produktion über die Jahrhunderte immer weiter durch neue Erziehungsmethoden (Heckenerziehung-Pfahlerziehung-Drahtrahmenerziehung) und Rebsorten (seit dem frühen 19. Jhd der Riesling) qualitativ optimiert wurde. In den letzten Dekaden ist im Kontext eines wachsenden ökologischen Bewusstseins vor allem der zunehmende Verzicht auf leichtlösliche Mineraldünger hervorzuheben. Durch die hierdurch bedingte zurückkehrende Population der natürlichen Mikroflora und -fauna im Boden erfolgt die Nahrungsaufnahme neben dem Kationenaustausch immer mehr durch Inkorporieren komplexer Moleküle im symbiotischen Zusammenwirken mit den an den Wurzelhaaren angesiedelten Mikroben, die als Transmitter zwischen der spezifischen organischen und mineralogischen Substanz des Bodens angesprochen werden können und damit die Singularität im Geschmacksbild des Weins weiter erhöhen.

Der oben beschriebene Zusammenhang gilt gleichermaßen für Sekt b.A.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Angaben auf den Etiketten und der Verpackung sind durch die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz definiert. Um die dargestellten traditionellen Begriffe, die mit dieser Ursprungsbezeichnung verbunden sind, auf dem Etikett verwenden zu dürfen, muss der Wein zuvor eine amtliche Prüfung erfolgreich durchlaufen haben. Nur wenn der Wein im Rahmen dieser amtlichen Prüfung jeweils spezifisch definierte Vorgaben erfüllt, erhält er eine aus mehreren Ziffern bestehende amtliche Prüfungsnummer (sog. AP-Nummer), aus der sich die Prüfstelle, die Betriebsnummer, die Anstellungsveranzahl und das Jahr der Anstellung zur amtlichen Prüfung bzw. der Erteilung der Prüfungsnummer zu entnehmen sind. Die AP-Nummer ist auf dem Etikett anzugeben. Die traditionellen Begriffe „Qualitätswein“, „Prädikatswein“, „Sekt b.A.“ sind mit der Ursprungsbezeichnung verbunden und können die Bezeichnung g. U. ersetzen.

Link zur Produktspezifikation

www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 349/15)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„UHLEN ROTH LAY“

PDO-DE-02083-AM01

Datum der Mitteilung: 6.7.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Analytische und/oder organoleptische Eigenschaften

Die Analysewerte sollen den gesetzlichen Anforderungen in Deutschland entsprechen.

Redaktioneller Fehler

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Uhlen Roth Lay

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Qualitätswein

Im Uhlen Roth Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Roth Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität, die am Gaumen oft mit aristokratischer Anmutung von einer metallisch-kühlen und eher zurückhaltenden Adstringens geprägt ist. Die Weine zeigen meist nur wenige Düfte aus der Welt der bekannten Fruchtaromen. Manchmal sind es Anflüge von reifen Herbstäpfeln, manchmal ist ein zarter Veilchenduft wahrnehmbar, gepaart mit Süßholz und Lakritze.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Prädikatswein (Auslese)

Im Uhlen Roth Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Roth Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität, die am Gaumen oft mit aristokratischer Anmutung von einer metallisch-kühlen und eher zurückhaltenden Adstringens geprägt ist. Die Weine zeigen meist nur wenige Düfte aus der Welt der bekannten Fruchtaromen. Manchmal sind es Anflüge von reifen Herbstäpfeln, manchmal ist ein zarter Veilchenduft wahrnehmbar, gepaart mit Süßholz und Lakritze. Das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum ist bei Auslesen von einer delikaten Süße.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Prädikatswein (Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein)

Im Uhlen Roth Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Roth Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität, die am Gaumen oft mit aristokratischer Anmutung von einer metallisch-kühlen und eher zurückhaltenden Adstringens geprägt ist. Die Weine zeigen meist nur wenige Düfte aus der Welt der bekannten Fruchtaromen. Manchmal sind es Anflüge von reifen Herbstäpfeln, manchmal ist ein zarter Veilchenduft wahrnehmbar, gepaart mit Süßholz und Lakritze. Das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum ist bei Auslesen von einer delikaten Süße, bei Beerenauslesen von einer cremigeren Süße, die auch verschiedene Honigaromen anklingen lassen kann, unterlegt. Diese Geschmacksaspekte treten bei Trockenbeerenauslesen noch weiter in den Vordergrund. Bei Eisweinen ist das oben beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum erweitert um eine pikante Säure.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Sekt b.A.

Im Uhlen Roth Lay reifen Weißweine der Rebsorte Riesling. Es gibt drei Arten von Weinbauerzeugnissen, die sich in ihren Eigenschaften etwas voneinander unterscheiden: Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A.

In der Jugend hat der Uhlen Roth Lay eine blassgelbe, gelegentlich ins grünliche gehende Farbe, mit zunehmendem Alter wird die Farbe intensiver, bis er voll ausgereift in sattem, üppigen Gold schimmern kann. Das Aromenspiel der Weine definiert sich durch das Zusammenspiel von Fruchtnoten und typischer Schiefermineralität, die am Gaumen oft mit aristokratischer Anmutung von einer metallisch-kühlen und eher zurückhaltenden Adstringens geprägt ist. Die Weine zeigen meist nur wenige Düfte aus der Welt der bekannten Fruchtaromen. Manchmal sind es Anflüge von reifen Herbstäpfeln, manchmal ist ein zarter Veilchenduft wahrnehmbar, gepaart mit Süßholz und Lakritze. Das bei den Prädikatsweinen beschriebene Aromen- und Geschmacksspektrum wird bei Sekt b.A. unterstützt und verstärkt durch die bei der Versenkung entstandene Kohlensäure.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtkoholgehalt (in % vol):	13,5
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	11,5
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Nicht zulässig: Kaliumsorbat, Lysozym, Dimethyldicarbonat, Elektrodialyse, Entalkoholisierung, Kationenaustauschern, Konzentration (Cryo, Osmose, Schleuderkegelkolonne), Süßung, Eichenholzstücke –präparate.

Qualitätswein

Spezifisches önologisches Verfahren

Oechsle min = 88° oder Gesamtsäure (ausgedrückt als Weinsäure) max = 7,5 g/l

Bis 100° Oechsle und angereicherte Weine: Restzucker max = gesetzlich „halbtrocken“.

Bei über 100° Oechsle: RZ max = Mostgewicht/3

Prädikatswein, ergänzt durch: Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein

Spezifisches önologisches Verfahren

Auslese: Oechsle min = 105°, RZ min = 90 g/l

Beerenauslese: Oechsle min = 130°, RZ min = 150 g/l

Trockenbeerenauslese: Oechsle min = 180°, RZ min = 180 g/l

Eiswein: Oechsle min = 130°, RZ min = 150 g/l

Sekt b.A.

Spezifisches önologisches Verfahren

Traditionelle Flaschengärung

b. Höchsterträge

70 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Uhlen Roth Lay ist ein Teil der geschützten Ursprungsbezeichnung „Mosel“, Registriernummer GU Mosel PDO-DE-A1270.

Uhlen Roth Lay liegt in den Gemarkungen von Kobern und Winnigen im Landkreis Mayen-Koblenz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Abgeleitet von der gleichnamigen höchsten Erhebung im Wald oberhalb der Weinberge und den rötlich schimmernden Felsen wird der Name Uhlen Roth Lay seit alters her zur Kennzeichnung dieses Teilgebietes der Lage Uhlen verwendet. Das Gebiet beginnt mit den ersten Weinbergen flussabwärts des Taleinschnittes Belltal — Parzellennummern 262/54 und 156/53 — und endet flussabwärts mit folgenden Parzellen: Nr. 6/1, 117/1 und 2394/3.

Die Herstellung der Erzeugnisse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Uhlen Roth Lay kann im Gebiet der eingetragenen Ursprungsbezeichnung „Mosel“ erfolgen (Registriernummer GU Mosel PDO-DE-A1270). Das abgegrenzte Gebiet ist eingebettet in die g. U. Mosel.

Das Gebiet Uhlen Roth Lay erstreckt sich über eine Fläche von 15,97 ha.

7. Wichtigste Weintraubensorte(n)

Weißer Riesling - Riesling, Riesling renano, Rheinriesling, Klingelberger

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Der Uhlen Roth Lay ist eingebettet in die Terrassenlandschaft des unteren Verlaufs der Mosel. Uhlen Roth Lay ist traditionell terrassiert, nach Süden ausgerichtet und liegt auf einer Höhe zwischen ca. 75 m und 210 m über NN. Die höheren Temperaturen, die durch diese extrem niedrige Lage über NN zu erwarten sind, werden mit durchschnittlichen 11,6°C für die letzten fünf Jahre bestätigt. Die gleichzeitig geringen Niederschlagsmengen von 620 mm bei gleichzeitig hohen Sonnenscheinstunden von 1 922 beschreiben ein Mikroklima, welches sich signifikant von den anderen Regionen der GU Mosel unterscheidet und für die besondere Reife der Trauben (hoher potentieller Alkoholgehalt bei niedriger Säure und reifen Phenolen) verantwortlich ist. Die Weine werden als sehr ausdrucksstark und von großem Geschmacksvolumen beschrieben. Einen wesentlichen Beitrag zur physiologischen Reife der Trauben und dem individuellen Geschmacksbild der hier wachsenden Weine liefern die spezifischen geologischen Verhältnisse im Uhlen Roth Lay. Eingbracht in die geologische Zeitordnung gehört der Uhlen Roth Lay in das System Devon, Serie Unterdevon. Weiter untergliedert handelt es sich um Sedimente aus dem Oberems/Lahnstein-Unterstufe und hier um den Emsquarzit und den älteren Teil der Hohenrhein-Schichten. Das Gestein hat einen sehr hohen Gehalt an Magnesium, Aluminium und besonders Eisen. Manche Steine bestehen zu 8 % aus Eisenoxiden, die in kleinen, nur 0,25 mm großen Kügelchen zwischen den Sandkörnern eingeschlossen sind. Die Bindung der einzelnen Sandkörner erfolgt durch Kieselsäure, welche diesen Felsen eine hohe derartige Härte verleiht. Bei dem hieraus verwitterten Gesteinsboden handelt es sich um ein Rigosol verschiedener meist schluffiger und sandiger Schiefer mit einem im Vergleich zu den benachbarten GU niedrigeren pH-Wert von ca. 6,0 — die benachbarten GU liegen bei einem pH-Wert von 7,5. Der Boden ist durch den relativ geringen Gehalt von Tonpartikeln bei gleichzeitig hohem Steinanteil (über 50 %) bis in tiefere Bodenschichten sehr gut durchlüftet. In Verbindung mit einer spezifischen Mikroflora- und Fauna resultieren hieraus wesentliche organoleptische Unterschiede zu den benachbarten GU. Die Weine aus dem Uhlen Roth Lay wirken oft sehr aristokratisch. Sie sind in der Jugend meist sehr verschlossen, haben aber ein enormes Alterungspotential. Der menschliche Einfluss stützt sich auf eine Jahrtausende alte Weinbautradition. Die Kunst der Anlage von Weinbergen mit von Trockenmauern gestützten Terrassen ist aus römischer Zeit belegt. Der römische Dichter Ausonius spricht 380 n.Ch. von „Amphitheatern“. Auch die Funde römischer Münzen in den Terrassen — vermutlich Opferrampen — belegen die Bewirtschaftung. Seit dieser Zeit wird hier kontinuierlich Wein angebaut, wobei die Produktion über die Jahrhunderte immer weiter durch neue Erziehungsmethoden (Heckenerziehung- Pfahlerziehung- Drahtrahmenerziehung) und Rebsorten (seit dem frühen 19. Jh. der Riesling) qualitativ optimiert wurde. In den letzten Dekaden ist im Kontext eines wachsenden ökologischen Bewusstseins vor allem der zunehmende Verzicht auf leichtlösliche Mineraldünger hervor zu heben. Durch die hierdurch bedingte zurückkehrende Population der natürlichen Mikroflora und -fauna im Boden erfolgt die Nahrungsaufnahme neben dem Kationenaustausch immer mehr durch Inkorporieren komplexer Moleküle im symbiotischen Zusammenwirken mit den an den Wurzelhaaren angesiedelten Mikroben, die als Transmitter zwischen der spezifischen organischen und mineralogischen Substanz des Bodens angesprochen werden können und damit die Singularität im Geschmacksbild des Weins weiter erhöhen.

Der oben beschriebene Zusammenhang gilt gleichermaßen für Sekt b.A.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die Angaben auf den Etiketten und der Verpackung sind durch die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz definiert. Um die dargestellten traditionellen Begriffe, die mit dieser Ursprungsbezeichnung verbunden sind, auf dem Etikett verwenden zu dürfen, muss der Wein zuvor eine amtliche Prüfung erfolgreich durchlaufen haben. Nur wenn der Wein im Rahmen dieser amtlichen Prüfung jeweils spezifisch definierte Vorgaben erfüllt, erhält er eine aus mehreren Ziffern bestehende amtliche Prüfungsnummer (sog. AP-Nummer), aus der sich die Prüfungsstelle, die Betriebsnummer, die Anstellungsanzahl und das Jahr der Anstellung zur amtlichen Prüfung bzw. der Erteilung der Prüfungsnummer zu entnehmen sind. Die AP-Nummer ist auf dem Etikett anzugeben. Die traditionellen Begriffe „Qualitätswein“, „Prädikatswein“, „Sekt b.A.“ sind mit der Ursprungsbezeichnung verbunden und können die Bezeichnung „g. U.“ ersetzen.

Link zur Produktspezifikation

www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)